



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Vom Main.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Uberglauben und Unwissenheit zu bestehen hatte; das sind die Ergebnisse, welche wir aus einer aufmerksamen Verfolgung der diesjährigen Kornhandelsbewegung für das nationale Leben der Deutschen hervorgehen zu sehen glauben. Sie sind im ganzen gewiß erfreulich genug.

Vom Main.

Die in der 25. Bundestagsitzung d. J. (v. 4. August) über Vereinswesen gestellten Ausschußanträge zerfallen in zwei Hälften, deren eine sich auf die deutschen Handwerksgefallen und Handarbeiter bezieht und uns um so zweckmäßiger erscheint, je mehr schon die Rücksicht auf das eigene Wohl dieser Classe von Staatsangehörigen dem Staate die Pflicht auferlegt, sie nach Möglichkeit vor den Folgen der Theilnahme an verderblichen, Geist und Herz vergiftenden politischen und socialen Verbindungen und Vereinen im Auslande zu bewahren. Die andre Hälfte dagegen, deren der hohen Bundesversammlung gleichfalls zur Annahme empfohlene Bestimmungen sich auf „Bildung, Beaufsichtigung und Auflösung von Vereinen“ bezieht, enthält zwar mehrere lobenswerthe und unumgängliche Gesetzesvorschläge, wie z. B. „daß Minderjährige und Angehörige außerdeutscher Staaten nicht sollen Mitglieder der politischen Vereine sein können“; im allgemeinen scheint uns aber dasselbe gegen sie zu sprechen, was der Bundesausschuß in den Vorbemerkungen zu seinen Anträgen hervorhebt: daß, je enger man die politische Thätigkeit der Vereine im Inlande zieht, desto mehr die revolutionären Kräfte und Bestrebungen sich in jenen Staatsgebieten (des Auslandes), in denen ihre Thätigkeit kein Hinderniß finde, concentriren — und eine um so größere Wirkungskraft auf alle Individuen ausüben werden, welche Neigung zu politischen Umtrieben in sich tragen.“

Aus diesem Satz ist der Schluß auf die wandernden Handwerksburschen und auf dasjenige, was für diese zu thun und gesetzlich festzusetzen sei, sehr richtig, aber es reisen noch andere Personen, als Handwerksburschen, und sollten die Lust zu politischen Vereinen und Verbindungen bekommen, so würde eine Erlaubniß, wie ihnen die Ausschußanträge dazu eingeräumt wissen wollen, gewiß nur eine der beabsichtigten entgegengesetzte Wirkung haben und entweder zur Stiftung geheimer Vereine treiben oder die Befriedigung des erwachten Triebes im Auslande suchen lassen.

Der Bundesausschuß schlägt z. B. vor: „Die Polizeibehörden sind befugt, in die öffentlichen Versammlungen politischer Vereine, sowie in jede Versammlung der Mitglieder politischer Vereine, legitimierte Abgeordnete zu senden. Es ist diesem ein angemessener Platz einzuräumen und ihnen von den Leitern jede ver-

langte Auskunft zu geben u. c. Bestände dieser Vorschlag als Gesetz, so würde ganz gewiß nie ein politischer Verein unabhängiger, also auch nicht conservativer Männer zu Stande kommen. Halten die Regierungen überhaupt politische Vereine für zulässig, sei es, weil sie ihnen als unvermeidlich oder weil sie ihnen als wünschenswerth erscheinen, so müssen sie mit von dem Vertrauen ausgehen, daß das Volk von der Erlaubniß dazu keinen Mißbrauch machen werde. Tritt ein solcher Mißbrauch dennoch ein, so haben sie jederzeit die Macht und die Mittel und müssen sie haben, dem Mißbrauche zu steuern und dasjenige als Strafe eintreten zu lassen, was als vorausgehendes oder gleichzeitig mit der Erlaubniß ergehendes Gesetz einem Verbote und einer Täuschung gleichkommt.

Der Ausschuß schlägt u. a. noch vor, daß allen Staats- und öffentlichen Dienern von ihren Vorgesetzten der Eintritt in politische Vereine solle untersagt, der Austritt daraus befohlen werden können. Aber bei einem solchen Gesetz wird kein Staats- und öffentlicher Diener je einem politischen Vereine beitreten; wir wünschten aber nicht politische Vereine entstehen und in Thätigkeit zu sehen, von welchen sich alle Staats- und öffentliche Diener, mit Ausnahme „der im Dienst befindlichen, bewaffneten Polizeibeamten,“ von vornherein ausschließen würden.

Der gräfllich Bentincksche Erbfolgestreit.

Die Grenzboten haben einige Mal über den berühmten Bentinckschen Proceß, zwar nur kurze, aber den Gegenstand, soweit er das größere Publicum interessiren kann, fast erschöpfende Mittheilungen gebracht, die sich mit Recht auf die politische Seite des Processus, d. h. auf die Bestrebungen beschränkten, die letzte Entscheidung desselben dem allein zuständigen Gerichte entzogen und derselben hohen politischen Behörde übertragen zu sehen, welche die Zuständigkeit jenes Gerichtes zu allererst und einstimmig anerkannt hatte. Es wurde aber zugleich bemerklich gemacht, wie diese durch Vorurtheile und Protectionen unterstützten Bestrebungen, nachdem sie ihr Ziel fast erreicht zu haben schienen, in immermehr in ihr Nichts zusammengesunken seien, und wir dürfen es der Presse wol zum Ruhme nachsagen, daß sie zur Erreichung dieses Ergebnisses beigetragen habe.

Sieht man die Bundestagsprotokolle, welche sich zahlreich auf den Bentinckschen Proceß, d. h. auf die Bemühungen der einen Partei beziehen, einen Gewaltspruch und eine Gewaltthat der Bundesversammlung in demselben herbeizuführen, näher an, so haben zwar vor 1848 einige damalige Bundestagsgesandte, namentlich die H. H. von Pechlin und von Blittersdorff, nicht im Auftrage und nach dem Willen ihrer Regierungen, sondern aus eigenem Antriebe, solche Bemühungen eifrig unterstützt und der kleine Detmold in Hannover hat ihnen